

Robert Alexy

Das Grundgesetz nach 60 Jahren. Eine Erfolgsgeschichte?

I. Historischer Rückblick

Bereits die bloße Tatsache, daß es der 60. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes ist, den wir heute feiern, zeichnet unsere Verfassung gegenüber ihren nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 zustande gekommenen Vorgängern aus. Die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 sollte zwar am 18. Mai 1849 in Kraft treten, sie tat das dann aber ohne förmliche Aufhebung doch nicht. Diese Verfassung ähnelte dem Grundgesetz in vielen Aspekten, von denen der Grundrechtskatalog besonders hervorzuheben ist. Was hätte Deutschland erspart bleiben können, wie hätte es blühen können, wenn diese Verfassung, die der Freiheit des Bürgers den gleichen Rang wie der Einheit Deutschland gab, dauerhafte Geltung erlangt hätte! Die nach dem deutsch-französischen Krieg in Kraft getretene Reichsverfassung Bismarcks vom 16. April 1871 stellte zwar die lang ersehnte Einheit her, verzichtete aber auf Grundrechte. Dafür enthielt sie Bestimmungen wie Art. 64 Abs. 1 RV: „Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten“. Auch die Erwähnung Kiels in Art. 53 Abs. 2 RV: „Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen“ vermag da selbst einen Kieler über das Fehlen der Grundrechte kaum hinwegzuträsten. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat durch ihren Art. 178 Abs. 1 WRV die Bismarckverfassung formell ordnungsgemäß aufgehoben. Rechnet man von diesem Punkt aus, so erreichte die Verfassung des Kaiserreiches 48 Jahre, zwölf weniger, als sie das Grundgesetz jetzt zählt. Die Weimarer Reichsverfassung ließ, was die Grundrechte betrifft, den Pendel zur anderen Seite ausschlagen. In ihrem zweiten Hauptteil werden unter der Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in 66 Artikeln grundrechtliche und grundrechtsähnliche Regelungen getroffen. Der Horizont der liberalen Grundrechtstradition wird dabei weit in Richtung auf politische und gesellschaftliche Partizipation und soziale Sicherung überschritten. Das System der Grundrechte erweitert sich dabei zu einem umfassenden System einer gerechten sozialen Ordnung. Kennzeichnend dafür ist Art. 151 Abs. 1 WRV, der den Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“ eröffnet. Er lautet: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern“. Das Hauptproblem der Weimarer Grundrechte war die Frage ihrer Justitiabilität. Waren sie gerichtlich einklagbar oder handelte es sich um bloße Programmsätze ohne rechtliche Bindungskraft? Das Reichsgericht hat eindrucksvolle Schritte

in Richtung auf die Justitiabilität getan.¹ Allein, die Zeit war zu kurz. Nur 14 Jahre waren dieser Verfassung zu wirken vergönnt. 1933 erfolgte der Absturz ins grundrechtliche Nichts. Die gemäß Art. 48 Abs. 2 WRV ergangene Notverordnung des Reichspräsidenten Hindenburg vom 28. Februar 1933 setzte die für den politischen Prozeß wichtigen Grundrechte explizit außer Kraft.² Am 24. März 1933 folgte das Ermächtigungsgesetz, durch das der Reichstag mit verfassungsändernder Mehrheit der Reichsregierung und damit Adolf Hitler nicht nur die Gesetzgebungskompetenz übertrug, sondern diesen auch ermächtigte, von der Reichsverfassung abzuweichen, soweit nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichsrats oder die Rechte des Reichspräsidenten berührt wurden.³ Dieses Gesetz, dessen Geltungsdauer 1937⁴ und 1939⁵ einstimmig vom Reichstag und 1943,⁶ nun zeitlich unbegrenzt, von Adolf Hitler selbst verlängert wurde, war so etwas wie die Verfassung des Dritten Reichs. Für zwölf Jahre waren damit Grundrechte und Demokratie abgeschafft.

Daß das Grundgesetz alle seine Vorläufer nach Ende des alten Reiches an Geltungsdauer übertrifft, ist freilich nur ein formelles Erfolgskriterium. Um die Frage zu beantworten, ob die Geschichte des Grundgesetzes auch materiell eine Erfolgsgeschichte war, sind substantielle Gründe anzuführen. Vier sollen hier in den Blick genommen werden: (1) Grundrechte, (2) Demokratie, (3) Sozialstaat und (4) Europa.

II. Grundrechte

Der vom 1. September 1948, dem neunten Jahrestag des Kriegsbeginns, bis zum 8. Mai 1949, dem vierten Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation, tagende Parlamentarische Rat hat, was die Grundrechte betrifft, drei großen Ideen die Form der Verfassung gegeben. Die erste war, die Grundrechte an den Anfang zu stellen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß alles, was folgt, um der Menschen wegen da ist. Man kann dies als die Idee des liberalen Individualismus bezeichnen. Die zweite große Idee findet sich im dreistufigen Aufbau des Art. 1 GG. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG findet sich die oberste Norm des ganzen Systems: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Das ist bekannt. Nicht so bekannt ist, was folgt. Art. 1 Abs. 2 GG enthält das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu den Menschenrechten. Menschenrechte sind vorstaatliche, überpositive und in diesem Sinne moralische Rechte. Sie können nicht aufgehoben werden und gelten deshalb solange es Menschen oder sonstige vernünftige Wesen

¹ Vgl. hierzu Robert Alexy, Zur Entwicklung der Menschen- und Grundrechte in Deutschland, in: Christiana Albertina 54 (2002), S. 11.

² RGBl. I S. 83.

³ RGBl. I S. 141.

⁴ RGBl. I S. 105.

⁵ RGBl. I S. 95.

⁶ RGBl. I S. 295.

gibt. Erst im dritten Absatz ist dann von den „nachfolgenden Grundrechten“ die Rede. Das macht deutlich, daß das Grundgesetz die Grundrechte nicht nur als bloße Grundentscheidung für eine bestimmte politische Form ansieht, die auch anders hätte ausfallen können, sondern als den Versuch, die unabänderlichen und unverlierbaren Menschenrechte in positives Recht zu transformieren. Diese Positivierung findet ihren markanten Ausdruck darin, daß Art. 1 Abs. 3 GG alle drei Gewalten an die Grundrechte als „unmittelbar geltendes Recht“ bindet. Das bedeutet, im Gegensatz zu Weimar, die vollständige Justitiabilität. Auf diese Weise bringen die drei Absätze des Art. 1 GG die Idee der Positivierung der Menschenrechte zum Ausdruck.

Die dritte große Idee ist die der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Grundgesetz sah von Anfang an das Bundesverfassungsgericht vor. Allerdings war die für die Grundrechte so wichtige Verfassungsbeschwerde zunächst nur durch das am 17. April 1951 in Kraft getretene Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt.⁷ Doch das reichte aus, um die Grundrechte von Anfang an in die Hände des Bundesverfassungsgerichts zu legen. Damit wurde die Idee des Konstitutionalismus, der Herrschaft der Verfassung auch gegenüber dem demokratischen Prozeß, in vollem Umfang Realität.

Heute sind die Grundrechte das, was das Bundesverfassungsgericht in inzwischen 121 Entscheidungsbänden aus ihnen gemacht hat. Die Geschichte der Grundrechte des Grundgesetzes ist daher wesentlich die Geschichte der Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist Großes geleistet worden. Am Anfang und im Zentrum steht die Werttheorie der Grundrechte, die ihren eindrucksvollsten und wirkmächtigsten Ausdruck im Lüth-Urteil⁸ aus dem Jahre 1958 gefunden hat. Danach sind die Grundrechte nicht nur klassische Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sondern auch Werte oder Prinzipien, die für alle Bereiche des Rechts gelten. Das führt dazu, daß sie überall, also auch im Privatrecht, zu beachten sind. Die gesamte Rechtsordnung wird so von den Grundrechten durchdrungen. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet dies als „Ausstrahlungswirkung“.⁹ Das hat viel Kritik hervorgerufen. Der Kritik ist einzuräumen, daß die Wert- oder Prinzipientheorie in der Tat die Gefahr einer Überkonstitutionalisierung birgt, der institutionell die Gefahr einer Entmachtung des Parlaments korrespondiert. Aber es gibt auch die Gefahr einer Unterkonstitutionalisierung, die sich realisiert, wenn es Lebensbereiche gibt, in denen Grundrechte keine oder kaum eine Rolle spielen. Damit erweist sich das Konstitutionalisierungsproblem – wie so viele Probleme – als ein Problem des richtigen Maßes. Es ist besser, Maßprobleme als solche zu

⁷ In das Grundgesetz wurde sie mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a erst durch das 19. Änderungsgesetz mit Wirkung zum 2.2.1969 eingefügt.

⁸ BVerfGE 7, 198.

⁹ BVerfGE 7, 198 (207).

erkennen und den Versuch ihrer Lösung abwägend zu unternehmen, als auf sie mit sogenannten „klaren Lösungen“ zu reagieren. Wer auf eine Maßfrage mit einer „klaren Lösung“ antwortet, hat nicht einmal das Problem erkannt.

Die Ausstrahlung der Grundrechte auf alle Bereiche des Rechts ist nur die eine Seite der Wert- oder Prinzipientheorie der Grundrechte. Ihre andere ist, daß sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz impliziert, der sagt, wie bei der Anwendung der Grundrechte vorzugehen ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fordert die Optimierung der Grundrechte. Er verbietet für die jeweils verfolgten Zwecke ungeeignete und nicht erforderliche sowie unproportionale Eingriffe in grundrechtliche Güter. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß die Proportionalität nur im Wege der Abwägung beurteilt werden kann. Die Wert- oder Prinzipientheorie führt daher notwendig zur Abwägungstheorie der Grundrechte. Rechtsprechung und Wissenschaft haben den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit ihm die Abwägungstheorie auf ein hohes Niveau gehoben. Ist das ein Erfolg? Darüber wird gestritten. Die Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist von Anfang an von der Forderung begleitet worden, zu den klassischen Formen der Auslegung zurückzukehren. Doch diese reichen nicht aus, um die Schranken der Grundrechte rational zu bestimmen. Blickt man in die Welt, so erweist sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als der größte Exportschlager des Grundgesetzes. Im angelsächsischen Schrifttum ist er jüngst als „the ultimate rule of law“ bezeichnet worden.¹⁰

Auch auf anderen Gebieten kann die Entwicklung der Grundrechte als erfolgreich eingestuft werden. Das gilt für die allgemeine Handlungsfreiheit ebenso wie für die informationelle Selbstbestimmung, die Garantie des Existenzminimums, die Schutzrechte und grundrechtlichen Anforderungen an Organisation und Verfahren. Bei alledem müssen freilich Übertreibungen vermieden werden. Die bisherige Geschichte der Grundrechte war wesentlich einer Geschichte der permanenten Ausweitung der individuellen Freiheit. Das stößt irgendwann an Grenzen. Im Umweltschutz ist das inzwischen deutlich. Die individuelle Freiheit hat hier empfindliche Einschränkungen hinnehmen müssen, und das zu Recht. Die gegenwärtige Finanzkrise zeigt einigen Regelungsbedarf im Bankwesen. Und auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann nicht immer weiter ausgedehnt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung zeigt, wie schwierig hier die Abwägung ist.¹¹ Doch sie muß vorgenommen werden.

III. Demokratie

¹⁰ David M. Beatty, *The Ultimate Rule of Law*, Oxford 2004.

¹¹ BVerfGE 115, 320.

Das zweite Feld auf dem in den letzten 60 Jahren Erfolge zu verbuchen waren, ist das der Demokratie. Für das Funktionieren moderner Demokratien sind zwei Dinge von besonderer Bedeutung: die Medien und die Parteien. Das Bundesverfassungsgericht hat aus der knappen Formulierung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative: „die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk ... (wird) gewährleistet“ in sechs großen Fernsehurteilen¹² eine umfassende Ordnung des Rundfunks einschließlich des Fernsehens geschaffen, die dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen die Grundversorgung zuordnet und dabei Staatsfreiheit und Pluralismus fordert. Beim privaten Rundfunk wird die Alternative vom Außen- und Innenpluralismus zugelassen. Auch hier aber darf es nicht ohne Pluralismus gehen. Es gibt ohne Zweifel viele, die sich regelmäßig über das Fernsehen in Deutschland ärgern. Man muß aber nur in Länder blicken, die eine solche Ordnung nicht kennen, um zu erkennen, daß man sich noch viel mehr ärgern könnte. Was die zweite Säule moderner Massendemokratien betrifft, die Parteien, so war das Bundesverfassungsgericht gelegentlich in der Rolle eines einsamen Kämpfers. Es mußte gegen so gut wie alle politischen Lager zugleich antreten. So waren sich im vierten Parteienfinanzierungsurteil aus dem Jahre 1979 die SPD, die CDU, die CSU und die FDP darin einig, daß die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden auf 600 DM, bei Zusammenveranlagung auf 1.200 DM, gegen Art. 21 GG, der die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung garantiert, verstößt.¹³ Das Bundesverfassungsgericht sah das anders. Im sechsten Parteienfinanzierungsurteil aus dem Jahre 1992,¹⁴ das das Ergebnis eines Organstreits der Grünen war, hat das Gericht dann unter Aufgabe früherer Auffassungen ein differenziertes Modell entwickelt, das umfassend in das Parteiengesetz übernommen wurde. Die Zeit der Spendenskandale war damit vorbei. Alles in allem war das ein Geschenk für die Demokratie.

Rationale Systeme der Medien und der Parteien sind notwendige, aber noch lange nicht hinreichende Bedingungen für eine blühende Demokratie. Dafür sind des weiteren Menschen erforderlich, die die Demokratie tragen. Keine Demokratie ohne eine hinreichende Zahl von Demokratieträgern! John Rawls nennt das, was hier als „Demokratieträger“ bezeichnet wird, „liberale Person“ und definiert diese durch die Fähigkeit zu einem Sinn für Recht und Gerechtigkeit und die Fähigkeit zu einer Konzeption des Guten.¹⁵ Nun hat jeder Mensch die Fähigkeit, etwas als gerecht oder ungerecht oder als gut oder schlecht zu bezeichnen und Argumen-

¹² BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238.

¹³ BVerfGE 52, 63 (76-78).

¹⁴ BVerfGE 85, 264.

¹⁵ John Rawls, Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1999, hg. v. Wilfried Hinsch, Frankfurt a. M. 1992, S. 172; vgl. dazu R. Alexy, John Rawls' Theorie der Grundfreiheiten, in: Philosophische Gesellschaft Bad Homburg/Wilfried Hinsch (Hg.), Zur Idee des politischen Liberalismus, Frankfurt a. M. 1997, S. 264-271.

te für seine Auffassung und gegen Einwände gegen sie anzuführen. Die Übung dieser Fähigkeiten und, mehr noch, das Interesse an ihrer ernsthaften und öffentlichen Ausübung ist freilich recht unterschiedlich ausgebildet. Hier lauert die größte Gefahr für die Demokratie. Demokratien können als Prozeduren der kollektiven Willensbildung zwar auch dann fortbestehen, wenn ihre Subjekte primär oder ausschließlich an der Maximierung des individuellen oder des Gruppennutzens oder an der Durchsetzung ihrer Ideologie oder ihrer Religion interessiert sind. Sie sind dann aber instabil und können jederzeit zusammenbrechen. Auf die Existenz liberaler Personen trifft daher das Böckenförde-Diktum: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“¹⁶ in vollem Umfang zu. Verlöre das Grundgesetz seine Träger, stürzte es zu Boden.

Eine Verfassung kann nur von denen getragen werden, die sie begreifen. Mit dem Grundgesetz wurde ein Text geschaffen, der die Forderung der Begreifbarkeit in weiten Teilen auf wunderbare Weise erfüllt. Er enthielt zwar nicht die Einzelheiten – wofür bräuchten wir dann die 121 Bände Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – aber es enthielt in schöner Prägnanz die Ideen oder Prinzipien. Man kann daher von der Prinzipienklarheit des Grundgesetzes sprechen. So kam das Wunder zustande, daß das Grundgesetz zugleich eine Verfassung der Bürger, die sich mit ihr identifizieren konnten, und eine Verfassung der Juristen wurde, die ihre Justitiabilität breit entfalteten. Dieser Doppelcharakter gerät jedoch mehr und mehr in Gefahr. Es gab zwar bereits in der Urfassung des Grundgesetzes Abschnitte, denen der Nichtjurist sich nur schwer nähern konnte. Der Abschnitt X über das Finanzwesen zeigt dies am deutlichsten. Doch auch hier hat es Steigerungen gegeben, die vor 60 Jahren kaum vorstellbar waren. Art. 106 GG, der die Ertragshoheit und die Finanzzuweisungen regelt, war ursprünglich ein längerer, aber durchaus lesbarer Artikel. Heute umfaßt er mehr als zwei Druckseiten und ist damit der längste des Grundgesetzes. Man übertreibt sicher, wenn man hier von einem „Monsterartikel“ spricht, doch wird dabei auch ein richtiger Punkt getroffen. Gegenwärtig wird diskutiert, ob der von der Föderalismus-II-Kommission vorgelegte Entwurf einer verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, der deutlich in diese Richtung geht, wirklich in die Verfassung gehört. Nicht selten ist dabei von der Ästhetik der Verfassung die Rede. Darum geht es zwar ohne Zweifel auch, aber das trifft nicht den Punkt. Es geht um die Verständlichkeit des Grundgesetzes als Voraussetzung der Identifikation mit ihm. Der emeritierte Göttinger Staatsrechtslehrer und frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts Hans Hugo Klein spricht von einer „drohenden Verunstaltung des Grundgesetzes ausgerechnet im 60. Jahr seines Bestehens, ... (die) ein erbärmliches Zeugnis der heruntergekommenen Gesetzgebungskunst unse-

¹⁶ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a. M. 1976, S. 60.

rer Zeit“ sei.¹⁷ Wenn der Münchener Staatsrechtslehrer Peter Huber geltend macht, daß es ja schon ähnlich lange Artikel im Grundgesetz gebe,¹⁸ dann ist dem entgegenzuhalten, daß das erst recht ein Grund ist, von diesem verhängnisvollen Weg abzuweichen. Es ist besser mit einigen Monstern zu leben als mit immer mehr. Auch wenn es um die höchst wünschenswerte Begrenzung der Staatsverschuldung geht, gilt, daß die Grundsätze in die Verfassung gehören, für die Details aber die klassische Klausel „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“ verwendet wird. Natürlich sind Kompromisse, die nur in Bundesgesetzen niedergeschrieben werden, wegen deren Abänderbarkeit mit einfacher statt mit Zweidrittelmehrheit nicht so stabil wie solche, die auf die Ebene der Verfassung gehoben werden. Doch diese Stabilität kann trügerisch sein. Je detailreicher eine Norm ist, desto eher fordert die Wirklichkeit ihre Änderung. Die Verfassung droht so zu einem Feld ständiger Modifikationen zu werden. In den 60 Jahren, die wir feiern, hat es 54 Änderungen gegeben. Also fast jedes Jahr eine. Demgegenüber kennt die Verfassung der Vereinigten Staaten seit 1789 nur 27 Änderungen, also, wieder grob abgerundet, nur ungefähr alle zehn Jahre eine. Das deutsche Verfassungsänderungstempo ist zwar auch Ausdruck der Bedeutung, die Juristen der Verfassung geben, es gefährdet jedoch die Akzeptanz der Verfassung als dauerhafte und geliebte Grundordnung.

IV. Sozialstaat

Der nach den Grundrechten und der Demokratie dritte Erfolgsgrund ist der Sozialstaat. Hier stoßen wir nach der eben betrachteten Überregulierung auf das andere Extrem: die Unterregulierung. In Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG findet sich jeweils das Adjektiv „sozial“. Art. 6 Abs. 4 GG enthält als einziges geschriebenes soziales Grundrecht des Grundgesetzes das Recht jeder Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Art. 14 Abs. 2 GG enthält als kürzeste Norm des Grundgesetzes den lapidaren Satz „Eigentum verpflichtet“. Auch das oft so aktive Bundesverfassungsgericht hält sich beim Sozialstaatsprinzip sehr zurück: Das Sozialstaatsprinzip des „Art. 20 Abs. 1 GG bestimmt nur das ‚Was‘, das Ziel, die gerechte Sozialordnung; e(s) läßt aber für das ‚Wie‘, d.h. für die Erreichung des Ziels, alle Wege offen“.¹⁹

Nun ist die geringe verfassungsrechtliche Regelungsdichte sicherlich nicht das Hauptproblem des Sozialstaats. Das Hauptproblem ist das Geld. Die Geschichte des Grundgesetzes war sicherlich nicht nur deshalb eine Erfolgsgeschichte, weil sie zugleich eine Geschichte des Wirtschaftswachstums war, aber das permanente Wachsen des Wohlstandes hat gewiß zum

¹⁷ Hans Hugo Klein, Ein erbärmliches Zeugnis, in: FAZ 7.5.2009, S. 8.

¹⁸ Sachverständige loben Schuldenbremse für den Staat, in: FAZ, 5.5.2009, S. 4.

¹⁹ BVerfGE 22, 180 (204).

Erfolg des Grundgesetzes beigetragen. Was würde mit dem Sozialstaat bei einem – hoffentlich nicht eintretenden – starken und dauerhaften Rückgang des Wohlstands geschehen? Könnte das Grundgesetz auch eine Verfassung der Armut sein? Wir können diese Fragen hier nicht erörtern. Immerhin aber will ich auf sie mit der These antworten, daß dann, wenn es auch in Zukunft eine hinreichende Zahl vernünftiger Menschen geben wird, das Grundgesetz auch schlechte, ja sehr schlechte Zeiten überstehen kann.

V. Europa

Als das Grundgesetz am 8. Mai 1949 beschlossen wurde, waren die größten europäischen Kriege gerade vier Jahre vorbei. Heute ist Europa ein fest verbundenes, staatenähnliches Gebilde. Im Grundgesetz wurde die alte Wiedervereinigungsregelung des Art. 23 GG nach deren glücklichem Vollzug – auch ein Erfolg des Grundgesetzes – durch einen Europaartikel ersetzt. Das Grundgesetz erweist sich damit als eine europafreundliche Verfassung. Doch ist Europa auch grundgesetzfreundlich?

Ohne Zweifel wird das Grundgesetz in einem weiter zusammenwachsenden Europa an Bedeutung verlieren. Es wird Züge des Charakters einer Landesverfassung annehmen. Das ist auf dem Gebiet der Grundrechte schon deutlich zu bemerken. Nicht nur die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, sondern auch die des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg greift immer weiter aus. Das wird sich noch verstärken, wenn die Europäische Grundrechtscharta in Kraft treten sollte. Doch all das muß, unbeschadet der vielen Probleme und Konflikte, die dadurch entstehen, nicht irritieren. Es entwickelt sich eine europäische Grundrechtsrechtsprechung und -wissenschaft, in die größten Schätze der bundesrepublikanischen Grundrechtsentwicklung, vor allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, gut aufgehoben werden können. Das wiederum ist ein wesentliches Element eines hoffentlich weiter heranwachsenden globalen Konstitutionalismus, der für die Zukunft der Menschheit unverzichtbar ist. Global aber kann Europa nur als Union wirken. Die Einbettung des Grundgesetzes in den europäischen Kontext beschränkt so zwar seine Bedeutung als oberste nationale Normenordnung, sie eröffnet zugleich aber die Möglichkeit, seine Werte und Prinzipien universell und dauerhaft zu realisieren.

Es könnte noch vieles gesagt werden, doch das Ausgeführte reicht aus, um die Frage zu beantworten: Sind die 60 Jahre Grundgesetz eine Erfolgsgeschichte? Die Antwort lautet: Ja! Daß, wie wir gesehen haben, überall Gefahren lauern, ändert daran nichts. Es gibt auf Erden nichts Großes, das nicht in Gefahr ist.